

## Strandverordnung der Gemeinde Drochtersen

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 08. Mai 2018 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Strandverordnung umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Krautsand , Flur 18, Flurstücke 8/7 und 27/18; Gemarkung Krautsand, Flur 12, Flurstücke 122/2, 167/11, 167/7, 167/9, 84/14, 165/5, 131/3, 69/2, 68/28, 68/25, 68/22, 57/3, 57/5 einschließlich der vorgelagerten Sand- und Wattflächen.
- (2) Der Geltungsbereich der Strandverordnung ist in einer Karte niedergelegt, die rechtlicher Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Strandverordnung gilt jeweils vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres.

### **§ 2 Hunde im Strandgebiet**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Strandverordnung ist es untersagt, Hunde mitzuführen.
- (2) Das Mitführen von Hunden auf dem befestigten Weg zum Anleger, auf dem Zugangssteg und auf dem Anleger selbst ist erlaubt. Die Hunde sind anzuleinen.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf dem befestigten Wanderweg (Deichweg) ist erlaubt. Die Hunde sind anzuleinen.
- (4) Im Sandstrandbereich wird ein Hundestrand (Länge ca. 450 m) eingerichtet (siehe Anlage). In diesem Bereich ist das Mitführen von Hunden erlaubt. Der Hund/Die Hunde sind angeleint in den Hundestrandbereich zu führen, nicht jedoch über die Flächen des Sandstrandbereichs rechts vom Anleger. Den Hundehaltern obliegen nach wie vor die ihnen im Rahmen der Hundehaltung übertragenen gesetzlichen Aufgaben. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Allg. Brut- und Setzzeit vom 01. April bis zum 15. Juli) und des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden hingewiesen.

### **§ 3 Pferde im Strandgebiet**

- (1) Das Reiten und das Führen von Pferden ist im Geltungsbereich dieser Strandverordnung von 09.00 – 20.00 Uhr verboten.
- (2) Von den Vorschriften des Absatzes 1 kann die Gemeinde in besonderen Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Zuständigkeit liegt beim Bürgermeister.

#### **§ 4 Zelten im Strandgebiet**

Das Zelten und Übernachten im Geltungsbereich dieser Strandverordnung ist nicht zulässig.

#### **§ 5 Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltungen (Open-Air-Feste, Betriebsfeste, Grillfeste usw.) bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Drochtersen und ggf. einer Anzeige bzw. Genehmigung beim bzw. durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg.

#### **§ 6 Aufsicht**

Den in Ausführung dieser Strandverordnung ergehenden Anordnungen der hierfür besonders ermächtigten Personen (Strandwärter/-in) ist Folge zu leisten.

#### **§ 7 Verweisung aus dem Strandgebiet**

Personen, die den Regelungen dieser Strandverordnung zuwiderhandeln, können von den dazu ermächtigten Personen aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

#### **§ 8 Zuwiderhandlungen, Bußgeld**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Strandverordnung der Gemeinde Drochtersen vom 22.09.2005 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung außer Kraft.

Drochtersen, den 09. Mai 2018

Gemeinde Drochtersen

Der Bürgermeister



Mike Eckhoff

